

# Zweisprachige Kindertagesstätte Evillard

Richtlinien vom 1. August 2023

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Richtlinien legen die Grundsätze für den Betrieb der zweisprachigen Kindertagesstätte (KITA) Evillard fest. Grundlagen sind die Vorgaben gemäss der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung vom 24.11.2021 (FKJV), die Direktionsverordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJDV) vom 24.11.2021 sowie das Reglement über die zweisprachige Kindertagesstätte der Gemeinde vom 2. Dezember 2019 und die Verordnung über die zweisprachige Kindertagesstätte der Gemeinde vom 6. April 2020. Als Trägerin der KITA führt die Gemeinde auch die Aufsicht über die Einrichtung und zieht dazu die Sozialkommission bei.

Mit der KITA verfolgt die Gemeinde die Zielsetzungen, Familien zu ermöglichen, sich ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutragen sowie die Integration von Kindern in einem sozialen Netz und die Chancengleichheit zu fördern.

## 2. Pädagogische Grundsätze

Die KITA hat einen betreuenden und pädagogischen Auftrag und wird in deutscher und französischer Sprache geführt. Die Kinder werden in zwei altersgemischten Gruppen durch qualifiziertes Betreuungspersonal begleitet mit dem Ziel, eine Umgebung und Atmosphäre anzubieten, die den jeweiligen Bedürfnissen der Kinder entsprechen und geprägt sind von gegenseitigem Respekt und Ermutigung. Das Augenmerk gilt der ganzheitlichen und individuellen Entwicklung und frühen Förderung jedes Einzelnen.

Säuglinge und Kleinkinder werden in der selbstständigen Bewegungsentwicklung und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit nach ihrem eigenen Rhythmus unterstützt. Im freien, selbst gewählten und geführten Spiel finden sie Gelegenheit, mit allen Sinnen ihre Umgebung zu erforschen und zu entdecken und ihre Geschicklichkeit und Ausdauer zu üben. Damit gewinnen sie Vertrauen in ihre Fähigkeiten.

Die grösseren Kinder verfügen innerhalb klarer Strukturen über viel Freiraum und ein breites Übungsfeld, das ihnen erlaubt, sprachliche, handwerkliche, musikalische, motorische, intellektuelle, emotionale und praktische Kompetenzen weiter zu entwickeln. Ebenso finden sie in der Natur beim Entdecken, Erleben der Jahreszeiten oder in der Pflege von Pflanzen und Tieren vielfältige Impulse.

Die Kinder lernen, immer mehr selber und eigenständig zu handeln, und gewinnen dabei an Selbstbewusstsein. Sie werden darin unterstützt, Vertrauen zu fremden Bezugspersonen aufzubauen und ihren eigenen Platz innerhalb einer Gruppe zu finden, in der sie sich angstfrei und entspannt bewegen können. Damit dies möglich ist, wird in der Gruppe ein möglichst kleiner Wechsel von Betreuungspersonen und Kindern angestrebt.

Die Kinder lernen Rücksicht auf andere zu nehmen, einander zu helfen, aufeinander zu hören, sich zu behaupten, zu streiten und wieder Frieden zu schliessen. Damit erweitern sie ihre sozialen Kompetenzen.

Diese pädagogischen Grundsätze werden von der KITA-Leitung und dem Betreuungsteam in die tägliche Betreuungsarbeit eingebracht, laufend evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt.



### **3. Organisatorische Regelungen**

#### **3.1 Personal**

In der KITA arbeiten ausgebildete Fachpersonen, Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten. Als ausgebildetes Fachpersonal gelten Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung im pädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich. Das Fachpersonal bildet sich regelmässig weiter.

Für die Betreuung der Kinder halten wir uns an den Betreuungsschlüssel gemäss FKJV.

Das Betreuungspersonal begleitet die Kinder in ihrer Entwicklung, respektiert jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit, schafft Erfahrungs- und Erlebnisräume und berücksichtigt die Bedürfnisse der Kinder.

Im Sinne der Zweisprachigkeit der KITA wird bei der Anstellung und Einsatzplanung des Betreuungspersonals auf eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung von Personen deutscher und französischer Muttersprache geachtet.

#### **3.2 Standort und Räumlichkeiten**

Die KITA befindet sich am Chemin des Bourdons 3 in Leubringen. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit, Brandschutz und Wohnhygiene.

Die Räumlichkeiten bieten ausreichend Platz für Gemeinschaftsaktivitäten, Rückzugsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien. Das Gebäude ist von einem eigenen Garten umgeben. Der Wald befindet sich in unmittelbarer Nähe.

#### **3.3 Öffnungszeiten**

Die KITA ist von Montag bis Freitag jeweils von 06.45 bis 18.15 Uhr und jährlich mindestens 235 Tage geöffnet. Sie ist jeweils geschlossen während zwei Wochen im Juli, zwischen Weihnachten und Neujahr, an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen. Weitere Tage müssen von der KITA-Leitung mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden.

#### **3.4 Anwesenheit der Kinder**

Die Eltern können die Kinder zu folgenden Zeiten bringen bzw. abholen:

- Bringen am Morgen: von 06.45 bis 09.00 Uhr
- Bringen oder Abholen vor Mittag: von 11.15 bis 11.45 Uhr
- Bringen oder Abholen nach Mittag: von 13.15 bis 13.45 Uhr
- Abholen am Abend: von 16.00 bis 18.15 Uhr

Die Kinder sollen grundsätzlich nicht mehr als 9 Stunden pro Tag in der KITA verbringen.

Beim Bringen und Abholen der Kinder ist genügend Zeit einzuplanen, um einen reibungslosen Informationsaustausch zu gewährleisten. Wiederholt verspätetes Abholen führt für das Betreuungspersonal zu längerer Arbeitszeit und wird zusätzlich verrechnet.

Längere Abwesenheiten der Kinder (z.B. Ferien) sind der KITA-Leitung frühzeitig bekannt zu geben. Kurzfristige Abwesenheiten sind möglichst am Vortag bis spätestens 18.00 Uhr zu melden.



### **3.5 Bekleidung, eigene Spielsachen**

Die Bekleidung der Kinder ist der Witterung anzupassen. Zudem sollen Hauschuhe, Ersatzkleider sowie Regenschutz und Gummistiefel stets in der KITA zur Verfügung stehen. Für Säuglinge und Kleinkinder sind Papierwindeln mitzubringen. Selbstverständlich dürfen die Kinder ihre Kuscheltiere und den Nuggi mitbringen.

Die KITA haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Kinder.

### **3.6 Verpflegung**

Die KITA achtet auf eine gesunde, ausgewogene und saisongerechte Ernährung. Im Tagesprogramm sind folgende Mahlzeiten eingeplant: Morgenessen/Znüni, Mittagessen, Zvieri. Die Mahlzeiten werden in Zusammenarbeit mit der Tageschule zubereitet.

Die Ernährung der Säuglinge erfolgt nach Absprache mit den Eltern. Darüber hinaus achtet das Betreuungspersonal auf genügend Flüssigkeitszufuhr (Wasser, ungezuckerter Tee) und berücksichtigt Lebensmittelallergien.

Ausser bei Geburtstags- und Abschiedsfesten geben die Eltern den Kindern keine Esswaren mit.

### **3.7 Krankheit**

Während der Dauer einer akuten oder ansteckenden Krankheit werden die Kinder in der KITA nicht betreut. Kann ein Kind infolge Krankheit die KITA nicht besuchen, ist die KITA-Leitung bis spätestens 09.00 Uhr zu informieren.

Bei leichter Erkrankung (Fieber unter 38 Grad, Erkältung, etc.) darf die KITA dennoch besucht werden. Die KITA-Leitung behält sich vor, Kinder zurückzuweisen. Erkrankt das Kind in der KITA, werden die Eltern benachrichtigt und bei Bedarf aufgefordert, das Kind abzuholen. Es muss mindestens 24 Stunden symptomfrei sein, bevor es wieder in die KITA kommen kann.

Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen bei Eintritt in die KITA gemeldet werden. Ebenso ist die KITA-Leitung über ansteckende Krankheiten in der Familie zu orientieren.

### **3.8 Notfälle**

Bei Unfall oder plötzlicher Erkrankung gewährleistet das Betreuungspersonal fachgerechte erste Hilfe und Pflege. Die Eltern werden sofort informiert. In Notfällen ist die KITA-Leitung ermächtigt, auch ohne vorherige Information der Eltern ärztliche Hilfe beizuziehen.

### **3.9 Versicherung**

Die Eltern schliessen für ihr Kind eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung ab. Auf dem Weg zur und von der KITA nach Hause steht das Kind unter der Verantwortlichkeit der Eltern.

Die KITA verfügt über eine Betriebs-Haftpflichtversicherung.



### **3.10 Informationsaustausch und Elternmitarbeit**

Die KITA-Leitung und das Betreuungspersonal pflegen einen offenen und regelmässigen Informationsaustausch mit den Eltern. Anlässlich von persönlichen Gesprächen wird über das Befinden und die Entwicklung des Kindes informiert.

Die aktive Beteiligung der Eltern ist erwünscht, insbesondere anlässlich von Informationsveranstaltungen wie Elternabenden sowie ausgewählten Aktivitäten und Arbeiten im Laufe des Jahres.

### **3.11 Betreuungsumfang**

Der Mindestbetreuungsumfang beträgt einen ganzen Tag oder zwei halbe Tage pro Woche. Für Änderungen der festen Betreuungstage ist eine neue Elternvereinbarung abzuschliessen.

### **3.12 Konfliktregelung**

Bei Konflikten über die Elternvereinbarung sind die Parteien verpflichtet zu handeln. Kann keine Einigung erzielt werden, können die Parteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) beschreiten.

### **3.13 Kündigung**

Die Eltern können die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils auf Monatsende kündigen. Während der Eingewöhnungszeit in den ersten zwei Monaten beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage.

Die KITA-Leitung kann die Vereinbarung wie folgt kündigen:

- unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf Monatsende, wenn die Eltern trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vereinbarung verstossen;
- unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, wenn das Kind den KITA-Betrieb untragbar stört.

Die Eltern haben das Recht auf Anhörung.

Im Hinblick auf den Eintritt des Kindes in den Kindergarten haben die Eltern diese Vereinbarung rechtzeitig zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung seitens der Eltern erlischt die Vereinbarung spätestens auf Ende Juli des Jahres, in dem das Kind in den Kindergarten eintritt.





## **4. Aufnahme, Eingewöhnung, Gebühren, Absenzen Elternvereinbarung**

### **4.1 Aufnahme**

Die KITA nimmt Kinder im Alter ab 3 Monaten bis zum Kindergartenereintritt auf. Pro Tag stehen 24 Betreuungsplätze zur Verfügung. Für die Aufnahme eines Kindes besteht kein Rechtsanspruch.

Die Anmeldung für die Betreuung eines Kindes erfolgt durch die Eltern schriftlich mittels KITA-Aufnahmegesuch zuhanden der KITA-Leitung. Die definitive Aufnahme erfolgt mit dem Abschluss der Elternvereinbarung gemäss Ziff. 4.5.

Die KITA steht grundsätzlich allen Kindern mit Wohnsitz im Kanton Bern offen. Die Kinder werden in folgender Priorität aufgenommen:

- a. Vorrang haben Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen, und Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen;
- b. Falls darüber hinaus Plätze vorhanden sind, können Kinder aufgenommen werden, die wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern oder für ihre soziale Integration eine familienergänzende Betreuung benötigen;
- c. Falls darüber hinaus Plätze vorhanden sind, werden Kinder mit Wohnsitz in Evillard bevorzugt.

Bei gleicher Priorität entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung. Die KITA führt, wenn nötig eine Warteliste.

### **4.2 Eingewöhnung**

Die Eingewöhnungszeit wird in Absprache mit den Eltern gemäss den individuellen Bedürfnissen des Kindes gestaltet.

Gestützt auf Art. 4.3 dieser Richtlinien ist die Betreuung von Kindern in der Kita ab Beginn der Eingewöhnungszeit gemäss Vereinbarung gebührenpflichtig.

### **4.3. Gebühren**

Die Betreuung von Kindern in der KITA ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat setzt den Tarif fest und überprüft diesen, wenn nötig jährlich (Verordnung über die zweisprachige Kindertagesstätte vom 6. April 2020).



## Tarife der zweisprachigen Kindertagesstätte "Ginkjo" Evilard

Betreuung	bis 12 Monate	Vorschulkind	Zuschlag für Kinder mit bes. Bedürfnissen
Ganzer Tag (100%)	CHF 140.00	CHF 108.00	+ CHF 50.00
3/4 Tag (75%)	CHF 105.00	CHF 81.00	+ CHF 37.50
1/2 Tag (50%)	CHF 70.00	CHF 54.00	+ CHF 25.00

Kosten für die Verpflegung	
Mittagessen	CHF 8.00
Znüni	CHF 1.50
Zvieri	CHF 1.50

Die Kosten für die Verpflegung für Babys bis ca. 12 Monate entfallen, sofern die Eltern die Nahrung vollumfänglich zur Verfügung stellen.

### 4.3.1 Erhebung und Fälligkeit

Die im Einzelfall geschuldete Gebühr wird als Monatspauschale nach Massgabe der vereinbarten Betreuungstage pro Woche erhoben. Als Monatspauschale für eine Vollbetreuung (5 ganze Betreuungstage pro Woche) werden unabhängig von der tatsächlichen täglichen Betreuungsdauer pauschal 20 Betreuungstage à je 9 Betreuungsstunden verrechnet.

Bei teilzeitlicher Nutzung des Angebots werden unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsdauer folgende Prozentsätze der Tagespauschale à 9 Betreuungsstunden verrechnet:

- halbtags ohne Mittagessen: 50% der Tagespauschale
- halbtags mit Mittagessen: 75% der Tagespauschale
- ganztags: 100% der Tagespauschale

Das Inkasso der Monatspauschale erfolgt durch die Gemeinde. Der geschuldete Betrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Vom 31. Tag an ist ein Verzugszins in der Höhe von fünf Prozent geschuldet. Eine erfolglose Mahnung und Nichtbezahlung der weiteren Rechnung führen zum Ausschluss des Kindes aus der KITA (vgl. Art. 3.13).

Mit dem Abschluss der Elternvereinbarung wird eine Einschreibgebühr von CHF 80.- fällig, die den Eltern mit der ersten Monatspauschale in Rechnung gestellt wird.

### 4.4 Abwesenheit

Die Betreuungstage werden bei der Anmeldung vertraglich festgelegt. Eltern bezahlen nicht für die Anwesenheit des Kindes, sondern für ihren reservierten Betreuungsplatz. Absenzen infolge Ferien, Krankheit, Unfall, Quarantäne, Isolation etc. werden deshalb grundsätzlich nicht kompensiert oder rückerstattet. Die Gebühr pauschal pro Monat wird weiterhin geschuldet.



#### 4.5 Elternvereinbarung

Die KITA-Leitung schliesst im Namen der Gemeinde mit den Eltern eine schriftliche Vereinbarung ab, die namentlich Auskunft gibt über:

- die Parteien;
- das Eintrittsdatum;
- den vereinbarten Betreuungsumfang;
- die Gebühr.

#### 5. Betreuungsgutscheine

Für ergänzende und weitere Bestimmungen gilt das kantonale Recht (FKJV und FKJDV).

Ein Betreuungsgutschein kann von den Eltern über [www.kibon.ch](http://www.kibon.ch) beantragt werden, wenn der Bedarf und das erforderliche Beschäftigungspensum nachzuweisen sind.

Die Eltern

- sind erwerbstätig;
- sind auf Arbeitssuche, vermittlungsbereit und arbeitsfähig;
- befinden sich in einer berufsorientierten Aus- oder Weiterbildung
- nehmen an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teil
- sind aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft in der Betreuungsfähigkeit eingeschränkt oder
- haben Kinder, die im Hinblick auf den Volksschuleintritt eine soziale oder sprachliche Indikation aufweisen

Das erforderliche Beschäftigungspensum beträgt bei einem Elternpaar mindestens 120% und bei Alleinerziehenden mindestens 20%.

Ein Gutschein wird nicht ausbezahlt, sondern von der monatlichen Rechnung abgezogen.

#### 5.1 Massgebendes jährliches Einkommen

Das massgebende jährliche Einkommen umfasst:

- den Nettolohn gemäss Lohnausweis;
- das steuerpflichtige Ersatzeinkommen;
- die erhaltenen Unterhaltsbeiträge;
- Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
- fünf Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden);
- den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre);
- Familienzulagen, soweit sie nicht bereits im Nettolohn enthalten sind.



## 5.2 Festlegung der Familiengrösse

Die massgebende Familiengrösse entspricht:

- den mit dem betreuten Kind im gleichen Haushalt wohnenden Eltern oder Elternteilen und ihren Kindern, denen gegenüber sie unterhaltspflichtig sind und
- den mit den Eltern nicht im gleichen Haushalt wohnenden Kindern, sofern für sie der Kinderabzug gemäss Artikel 40 Absätze 3 und 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 des Kantons Bern (StG) zulässig ist.

Wohnt das Kind nur bei einem Elternteil, ist neben dessen Einkommen und Vermögen auch das Einkommen und Vermögen einer Partnerin oder eines Partners zu berücksichtigen, mit dem dieser Elternteil in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem Konkubinat mit gemeinsamen Kindern zusammenlebt oder das Konkubinat mehr als zwei Jahre dauert.

## 5.3 Änderung der Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse nach Ausstellung des Betreuungsgutscheins, müssen diese umgehend der Einwohnergemeinde Evilard gemeldet werden.

Eine Anpassung des Betreuungsgutscheins erfolgt:

- bei einer Veränderung des anspruchsberechtigten Betreuungspensums,
- bei einer Veränderung des vergünstigten Betreuungspensums,
- bei einer Veränderung der Betreuungskosten,
- bei einer Veränderung der Familiengrösse,
- bei Erreichen des ersten Lebensjahrs des Kindes,
- beim Wechsel oder Wegfall eines Leistungserbringers,
- bei der Inanspruchnahme eines zusätzlichen Leistungserbringers,
- bei Vorliegen eines ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwands nach Artikel 36, Abs. 2 FKJV,
- bei einer Korrektur der Gesuchsangaben aufgrund von Tatsachen, die bei der Gesuchseinreichung noch nicht vorgelegen oder der Wohnsitzgemeinde nicht bekannt gewesen waren, insbesondere nach Art. 64 FKJV.
- beim Bezug wirtschaftlicher Hilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über öffentliche Sozialhilfe (SHG).
- Bei Erziehungsberechtigten mit einem massgebenden Einkommen von weniger als CHF 80'000 im Falle einer Senkung ihres anrechenbaren Einkommens im laufenden Kalenderjahr um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum für die Gutscheinperiode anrechenbaren Einkommen.





#### **5.4 Zeitpunkt der Anpassung**

Hat die Anpassung eine Erhöhung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege.

Hat die Anpassung eine Herabsetzung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat des Eintretens des Anpassungsgrunds.

Evilard, 1. August 2023

**Departement Soziales und Gesundheit**

Der Vorsteher:



Kai N. Stähli  
Gemeinderat

